

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 31/16 B

L 11 KR 1159/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 2563/15 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie den Richter S c h r i e v e r und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 13.6.2015 bis zum 30.11.2015. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos gewesen. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.6.2016, das ihm am 25.6.2016 zugestellt worden ist, mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 22.7.2016 Beschwerde eingelegt. Eine Beschwerdebegründung ist nicht vorgelegt worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 25.8.2016 endenden zwei-monatigen Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) begründet worden ist. Die nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG mögliche Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat ist nicht beantragt worden. Auf den Hinweis des Senats vom 30.8.2016, die Begründungsfrist sei abgelaufen, sind Gründe für eine etwaige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) nicht geltend gemacht worden (*Schriftsatz vom 2.9.2016*).
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

